

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 12 (1910-1911)

Heft: 11

Rubrik: Naturalien

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

raient bien mourir ou quitter la commune avant d'avoir fonctionné 20 nouvelles années dans la commune. Dès que les augmentations d'âge ne sont pas payées au bout de 2 ou 3 ans, on court toujours le risque de s'exposer à de petites manœuvres qui rendent les augmentations illusoirs. Il serait facile de voter une amélioration sensible des traitements et de faire droit (!) à nos revendications si le traitement n'est payable que dans 15 ou 20 ans! Il est aisé également de donner d'une main en reprenant de l'autre. Telle commune vote une augmentation de fr. 400, mais supprime le traitement spécial de fr. 200 pour l'enseignement de l'anglais ou de l'italien. Une commune peut ainsi faire d'une pierre deux coups. Elle couvre ainsi l'augmentation misérable qu'elle vote alors que certaines communes de la campagne élèvent d'un coup les traitements de fr. 1000, même de fr. 1400, et elle réussit encore à rompre son contrat de louage de services avec le maître en portant le nombre des leçons de 34 à 36*) (leçons raccourcies dans lesquelles il faut cependant accomplir le même travail qu'autrefois). Il va de soi que le corps enseignant aurait dans ce cas le droit de réagir contre cette violation de son contrat de louage de services, mais la commune se rend bien compte que les maîtres seront plus traitables dans le temps d'une augmentation qu'en temps ordinaire et qu'ils laisseront faire.

On peut se demander si les maîtres font bien de ne pas protester contre un tel procédé. En tout cas, nous devrions étudier ces cas pour voir s'il n'y a pas lieu de refuser certaines soi-disantes augmentations.

Que les communes qui nous rétribuent convenablement aient le droit d'attendre davantage de leurs maîtres, nous l'admettons. Mais ces communes ne seront en droit d'élever certaines prétentions que lorsqu'elles nous accorderont une augmentation telle que le traitement du maître secondaire corresponde à celui d'autres employés dont la culture intellectuelle et les fonctions sont comparables à celles qu'on requiert pour notre profession. Peut-être n'existe-t-il aucune commune qui puisse se flatter d'être arrivée au but. Encore ne faut-il pas oublier que ces communes n'auraient pas le droit, parce qu'elles payent équitablement, d'élever des prétentions qui constituent une violation des lois et règlements.

Il est d'usage dans la plupart des commissions scolaires de tenir le corps enseignant à l'écart quand il s'agit de discuter la question des traitements. Tout au plus accorde-t-on aux maîtres l'autorisation de répondre à une question posée par le président, avant de les congédier. Cette manière de procéder est contraire à l'esprit de la loi, car, en l'occurrence, il ne s'agit pas, lors d'une amélioration générale des traitements, d'une affaire personnelle, pas plus que lorsqu'il faut discuter l'élévation du taux de l'impôt communal. Nous tenons à relever que la Direction de l'instruction publique partage tout à fait cette opinion. Au reste, la commission qui craint la présence du corps enseignant dans cette circonstance se délivre un mauvais certificat. Elle prouve qu'elle n'est pas très bien portée pour le bien de l'école ni pour le corps enseignant. Les agissements de certaines commissions éveillent souvent l'impression de dragons chargés de protéger les communes contre les exigences de l'école et des maîtres. La tâche de veiller aux intérêts immédiats du fisc communal incombe à d'autres autorités qu'à la commission scolaire! Le premier devoir de la commission consiste, selon nous, avant tout dans la défense des intérêts généraux et particuliers de l'école. Si une commission tient à accomplir ce devoir autrement que par de belles phrases, elle n'a aucun motif d'écarter le corps enseignant de la discus-

*) Cette décision se trouve incompatible avec l'arrêté de la Direction de l'instruction publique qui prévoit un maximum de 35 leçons.

sion. N'est-ce pas la commission scolaire elle-même qui devrait prendre en main la campagne en faveur d'une augmentation de traitement et la conduire énergiquement à bonne fin?
E. Tr.

Naturalien.

Wohnungsentschädigung im Kanton Solothurn.

In Nr. 6 der Schweizerischen Lehrerzeitung ist unter obigem Titel eine Korrespondenz von *p. h.* erschienen, die für uns Berner in jeder Hinsicht und eben jetzt ausserordentlich interessant ist und die für die Neuordnung des Naturalienwesens im Kanton Bern nicht unbeachtet bleiben darf. Wir reproduzieren sie daher in extenso:

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 17. Januar betreffend die Wohnungsentschädigung der Primarlehrer und -lehrerinnen einen Entscheid gefasst, den die Lehrerschaft nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Wenn auch ein Teil der Lehrerschaft direkt nicht betroffen wird, so gebieten Standesbewusstsein und Solidaritätsgefühl, dass nicht ein Glied der Gesamtkörperschaft um einen Teil seiner gesetzlich begründeten finanziellen und ökonomischen Forderungen gekürzt werden darf. Alle für einen, einer für alle, sei unser Wahrspruch im Kampfe gegen diesen neuesten regierungsrätlichen Entscheid, der von einer sonderbaren Auffassung diktiert worden sein muss. Die Sache ist die:

Art. 47 des Primarschulgesetzes sagt: «Nebst der in Art. 46 angegebenen Barbesoldung ist dem Lehrer von der Gemeinde eine *anständige Wohnung* anzuweisen. Wird diese nicht geleistet, so hat der Lehrer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die nötigenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.» Diese Bestimmung ist voll und ganz in das neue Besoldungsgesetz vom 21. März 1909 aufgenommen worden, und der Urheber des Besoldungsgesetzes, Herr Dr. W. Kaiser, hat aus guten Gründen diese Bestimmung herübergenommen. Er wollte der Lehrerschaft eine Besoldungserhöhung verschaffen, ohne dass sie ihres guten Rechtes einer Wohnungsentschädigung verlustig gehen sollte. Anders ist die Auffassung unseres derzeitigen Erziehungsdirektors. Im Laufe der Jahre haben viele Gemeinden die Besoldungen in der Art erhöht, dass einigenorts die Ausscheidung zwischen Barbesoldung und Wohnungsentschädigung nicht mehr gemacht wurde. Nach dem neuen Besoldungsgesetz muss aber eine Ausscheidung gemacht werden, da erstens der Kanton an die Barbesoldung beitragspflichtig ist, nicht aber an die Wohnungsentschädigung, und zweitens, damit die gesamte Lehrerschaft der Besoldungserhöhung teilhaftig werde. Demgemäss erliess der Regierungsrat am 4. Februar 1910 eine «Verordnung betreffend das Verfahren behufs Feststellung der Wohnungsentschädigung der Primarlehrer und -lehrerinnen». Er ernannte hierzu für jeden Bezirk eine dreigliedrige Kommission. Für alle Kommissionen amtete der gleiche Präsident. In keiner dieser Kommissionen war die Lehrerschaft vertreten. Wie es scheint, ist diesen Kommissionen nicht nur die Aufgabe zuteil geworden, in vorurteilsfreier Weise die Höhe der Entschädigung festzusetzen, sondern es müssen ihnen nach den Ausführungen des regierungsrätlichen Entscheides vom 17. Januar 1911 auch Fragen zur Begut-

achtung vorgelegen haben, wie: Was hat man unter dem Begriff «Wohnungsentschädigung» zu verstehen? und: Hat ein lediger Lehrer oder eine ledige Lehrerin gleiche oder niedere Wohnungsentschädigung zu beanspruchen wie ein verheirateter Lehrer resp. Lehrerin? Ein Mitglied der Kommission für Dorneck-Tierstein hat denn auch mit Entschiedenheit — vielleicht auch etwas laut — die Ansicht vertreten, dass der ledige Lehrer nicht die gleiche Wohnungsentschädigung beanspruchen könne wie der verheiratete; er führte ferner aus, es dürfe nicht vergessen werden, dass die Wohnungsentschädigung *nicht Gehalt* sei, sondern eine Rückvergütung und eine *Entschädigung für gehabte Auslagen*. (Das ist allerdings neu. R.L.Z.) Im Erziehungsrate sprachen sich zwei Mitglieder für eine Differenzierung nach dem Moment der Haushaltsführung aus und zwei Mitglieder für völlige Gleichberechtigung aller Lehrkräfte. In einer sehr langen Erwägung, auf die hier nicht eingetreten werden kann, fasst der Regierungsrat im wesentlichen folgende Beschlüsse:

I. Die Wohnungsentschädigung, welche die Gemeinden nach Art. 47 des Primarschulgesetzes den Primarlehrern und -lehrerinnen anzurichten haben, ist tunlichst nach dem Aufwand zu bemessen, welchen die betreffenden Lehrkräfte für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnung aufzubringen hätten. Die Prüfung der in Betracht fallenden Momente ergibt als angemessene Lösung die Teilung der Lehrerschaft in *zwei* Gruppen. Als Kriterium für die Unterscheidung ist die *Führung eines eigenen Haushaltes* zu bezeichnen, so dass vor allem den verheirateten Lehrern und Lehrerinnen mit eigenem Hausstand, sowie denjenigen, welche selbständig eigene Haushaltung führen, die höhere Wohnungsentschädigung (A) zukommt.

II. Für die «nicht eine eigene Haushaltung führenden Lehrer» sind bei Neuanstellung ohne weiteres die niederen Ansätze (B) anzuwenden, mit der Beschränkung jedoch, dass den *bisher* angestellten Lehrern nicht weniger ausbezahlt werden darf als bisher.

III. In denjenigen Gemeinden, wo der jetzt amtierende Lehrer bisher eine höhere Wohnungsentschädigung erhielt, als sie der Regierungsrat für «nicht haushaltungsführende» Lehrkräfte laut seinem Beschluss festgesetzt hat, darf die Gemeinde die Differenz zwischen der alten und neuen Wohnungsentschädigung als *Zulage* zum Grundgehalt auszahlen, um auch für diese Differenz subventionsberechtigt zu werden. Im Falle aber eine ledige Lehrkraft heiratet, so wird diese Differenz wieder als Wohnungsentschädigung nach Ansatz A betrachtet.

So die Beschlüsse des Regierungsrates, die für die Lehrerschaft durchaus unannehmbar sind.

Seit Bestehen des Primarschulgesetzes, also seit 1873, ist nie ein Unterschied gemacht worden zwischen ledigen und verheirateten Lehrern. Sie wurden in Sachen der Wohnungsentschädigung gleich behandelt; wenn der Gesetzgeber von damals eine Unterscheidung machen wollte, so hätte er das gesagt. Volk und Gemeinden haben auch seither nie daran gedacht, eine Unterscheidung zu machen und dem ledigen Lehrer weniger zu geben als dem verheirateten. Keine Regierung und kein Erziehungsdirektor haben je nur im leisesten daran gedacht, eine bald vierzigjährige Rechtsauffassung anders zu behandeln, als wie sie der Art. 47 des Gesetzes einfach und klar ausdrückt. Dem jetzigen Leiter unseres Erziehungswesens war es vorbehalten, aus preussischen Rechtsbüchern und Gesetzen eine Auslegung des Art. 47 zu geben, die unsern republikanischen Empfindungen und Traditionen Hohn spricht. Es ist eine nichtssagende Entschuldigung, wenn die Regierung sagt, die jetzigen Lehrer sollen nicht verkürzt werden; denn schon im nächsten Frühjahr treten etwa 25 neue Lehrkräfte ins Amt; sie werden fast ohne Ausnahme eine verkürzte Wohnungsentschädigung, d. h. eine verkürzte Besoldung erhalten. Darüber braucht man sich keinen Illusionen hinzugeben, dass ein grosser Teil der Gemeinden davon

Gebrauch machen wird, gemäss der neuen Gesetzesauslegung dem ledigen Lehrer, wie der Lehrerin, weniger zu geben, als was ihnen bis zum 17. Januar und nach Ansicht jedes vorurteilsfreien Mannes heute noch gebührt. Bleiben die gefassten Beschlüsse zu Recht bestehen, so werden wir es in ganz kurzer Zeit erleben, dass auch betreffend die Bürgerholzgabe zweierlei Recht geschaffen wird. — Konsequenterweise werden die Gemeinden sagen, der ledige Lehrer brauche nicht so viel Holz wie der verheiratete, man gebe ihm also inskünftig nur die halbe Holzgabe. Das ist für die Gemeinde billiger. Mehrere Gemeinden haben ja schon früher einen Anlauf genommen, den ledigen Lehrern nur die halbe Holzgabe zu geben; allein die Regierung hat die Lehrer geschützt. Wird, will oder kann sie das noch, nachdem sie die Lehrer für die Wohnungsentschädigung in zwei Gruppen geteilt hat? Wird die Holzgabe nach der Auffassung der Regierung nicht als Gehalt betrachtet, sondern, um mit dem Herrn Gerichtspräsidenten in Dornach zu sprechen, als «eine Auslage für gehabte Auslagen», dann wird auch für die Ausrichtung der Holzgabe eine Gruppierung der Lehrkräfte nach dem Kriterium der Führung eines Haushaltes eintreten. Durch den Beschluss des Regierungsrates wird nicht nur ein Teil der Lehrerschaft jetzt schon finanziell verkürzt, sondern es wird mit Bestimmtheit eine weitere Verkürzung eintreten. Das kann und darf die Lehrerschaft nicht zugeben, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, wohlervorbene und gesetzliche Rechte stillschweigend preisgegeben zu haben. Grundlos fällt man der Lehrerschaft in den Rücken. Sie wird mit aller Entschiedenheit und einer niegesehenen Energie den Kampf um ihr *Recht* aufnehmen. Dem Lehrerbund erwächst eine schöne Aufgabe. Es wird sich zeigen, was er kann und vermag. Das Interesse des einzelnen ist dasjenige aller. Der Beschluss des Regierungsrates vom 17. Januar 1911 muss unter allen Umständen rückgängig und wirkungslos gemacht werden, das sei unser Ziel. Der Kantonsrat darf den Beschluss nicht anerkennen. Und hilft uns der Kantonsrat nicht, so gibt es noch Richter in — Solothurn und Lausanne.

Soweit der Korrespondent der Schweizerischen Lehrerzeitung.

Dass der Gesetzgeber im Kanton Solothurn wie im Kanton Bern bei Zuerkennung der Naturalien nicht an eine Differenzierung nach dem Kriterium des «eigenen Haushaltes» gedacht hat, geht so klar wie möglich aus dem Umstand hervor, dass er im gleichen Atemzug «eine anständige Wohnung», 9 Ster Tannenholz und 18 a Gemüseland vorschreibt. Holz und Land sind für eine Familie mittlerer Grösse berechnet, aber für **jeden** Lehrer, ob verheiratet oder ledig, ob mit oder ohne Haushalt, *vorgeschrieben*. Für die Wohnung und deren Barersatzbetrag gilt selbstverständlich genau das gleiche.

Wie wäre übrigens nach dem Kriterium des «eigenen Haushaltes» zu verfahren? Die Solothurner Regierung will offenbar auch ledigen Lehrern unter Umständen «eigenen Haushalt» zubilligen. Unter welchen Umständen? Wenn er seine Wohnung selber möbliert? Wenn er sich selbst kocht? Er kann sich aber auch nur sein Frühstück, seinen Thee selber kochen. Führt er dann nicht auch eigenen Haushalt? Wo ist da die Grenze zu ziehen? Und ist es nicht ungerecht, Unterscheidungen zu machen, wo sich keine scharfen Grenzen ziehen lassen?

Ob man sich übrigens auf diese Haarspalterei der Solothurner Regierung einlasse, das hängt nebenbei nicht unwesentlich davon ab, ob man der Ansicht ist, der Lehrer verdiene mehr als genug, wenn er ungefähr so viel Gehalt bezieht wie ein Ausläufer oder wie ein Barrierenwärter

oder wie ein eidgenössischer Bureaugehülfe dritten Ranges. Es hängt davon ab, ob man der Meinung ist, die Jugenderzieher seien mit Hilfe aller gesetzlichen und ungesetzlichen Mittel dem Pauperismus, der geistigen und physischen Aus-
hungerung auszuliefern.

Bernischer Lehrerverein.

Wahl des Zentralsekretärs.

Der K. V. ist heute in der glücklichen Lage, dem B. L. V. zur Berufung auf sein Sekretariat einen Mann vorzuschlagen, der uns alle Gewähr dafür bietet, dass das wichtige Amt eines Zentralsekretärs im Sinn und Geist der Statuten und des bezüglichen Reglements weitergeführt wird: *Herrn Sekundarlehrer Otto Graf in Fraubrunnen.*

Herr Graf ist den meisten Mitgliedern des B. L. V. kein Unbekannter, ist er doch der Verfasser des geschichtlichen Teils des Realbuches für die Primarschule. Er besitzt vermöge seiner Studien und einer längeren praktischen Tätigkeit das nötige geistige Rüstzeug, über das der erste Beamte einer grossen Lehrerkorporation unbedingt verfügen muss. Wir empfehlen daher den Mitgliedern des Vereins die Berufung des Herrn Otto Graf als Zentralsekretär angelegentlichst.

Ueber das weitere Vorgehen hat der K. V. folgenden Beschluss gefasst: Die Sektionsvorstände werden eingeladen, die Mitglieder vor dem 15. April zusammenzurufen, um die Urabstimmung in den Sektionen gemäss § 11 der Statuten vorzunehmen (geheime und persönliche Stimmabgabe).

Selbstverständlich steht es den Mitgliedern frei, andere Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen. Laut § 32 der Statuten ist der K. V. verpflichtet, unverbindliche Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlergebnisse sind bis zum **16. April** an das Sekretariat des B. L. V. einzusenden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Urabstimmung unbedingt durchgeführt sein. Wir bitten die Sektionsvorstände, sich strikte an diesen Termin zu halten.

Wir machen die Sektionen und Mitglieder auf den § 12 der Geschäftsordnung aufmerksam, der bestimmt, dass Nichtbeteiligung an den Urabstimmungen bei ungenügender Entschuldigung mit Fr. 1.— gebüsst wird. Die Bussen fallen in die Sektionskasse.

Namens des K. V. des B. L. V.,

Der Präsident:
Fr. Rutschmann.

Der Sekretär:
Dr. E. Trösch.

Société des instituteurs bernois.

Election du secrétaire permanent.

Le C. C. a la chance de pouvoir proposer à la Société des instituteurs bernois un homme qui présente toute garantie que les importantes fonctions du secrétaire central seront exercées selon l'esprit des statuts et du règlement: *M. Otto Graf, professeur à l'école secondaire, de Fraubrunnen.*

Grâce à ses études, M. Otto Graf dispose des qualités intellectuelles indispensables pour le premier fonctionnaire de la grande corporation des instituteurs bernois. Nous recommandons donc vivement aux membres de notre Société la nomination de M. Otto Graf comme secrétaire central.

En ce qui concerne la votation générale, le C. C. a conclu ce qui suit: Les comités de sections sont invités à convoquer les membres avant le 15 avril et à procéder à la votation générale prévue par l'article 11 des statuts (vote secret et personnel).

Conformément au § 32 des statuts, le C. C. doit faire des propositions auxquelles les sociétaires ne sont pas liés. Le délai pour l'envoi des résultats de la votation au secrétariat du B. L. V. est fixé au **16 avril**. La votation générale doit irrévocablement être terminée jusqu'à cette date. Nous prions les comités de sections d'observer ce délai.

Nous faisons observer les sections et les membres le § 12 du règlement qui prévoit une amende de fr. 1 pour membres qui ne prennent pas part à la votation générale. Les amendes tout versées à la caisse de section.

Au nom du C. C. du B. L. V.:

Le Président,
Fr. Rutschmann.

Le Secrétaire,
Dr. E. Trösch.